

Vodafone

Überleitung für die
Essener Verband
Leistungsordnung B
in den Pensionsplan
Führungskräfte

1. Juli 2007

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	1
1. GRUNDSATZ	1
2. ERMITTLUNG DES INITIALBAUSTEINES	1
3. DYNAMIKBAUSTEIN	3
4. AUFFÜLLBAUSTEIN I – VERSORGUNGSNIVEAU ALTER 60	4
5. AUFFÜLLBAUSTEIN II – VERSORGUNGSNIVEAU ALTER 65	6
6. ALTERSLEISTUNG	8
7. INVALIDENLEISTUNG	8
8. TODESFALLEISTUNG	9
9. UNVERFALLBARKEIT	9
10. INKRAFTTRETEN	10
ANLAGE 1	11
ANLAGE 2	12

EINLEITUNG

Für Führungskräfte mit Eintritt vor dem 1. Juli 2007, die einer Überleitung ihrer Versorgungsanwartschaften in den Pensionsplan Führungskräfte zugestimmt haben und für die bei Überleitung in den Pensionsplan Führungskräfte eine Zusage nach der Essener Verband Leistungsordnung B (LOB) abgelöst wird, gelten neben dem Pensionsplan Führungskräfte die folgenden Überleitungsbestimmungen. Für Führungskräfte unterhalb Band E gilt abweichend von dem Pensionsplan Führungskräfte eine Beitragsrate von 1 % des Grundgehaltes unterhalb und 9 % oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze. Die Begriffsbestimmungen des Pensionsplans Führungskräfte finden entsprechende Anwendung.

Führungskräften, die bisher eine Pensionszusage nach der Essener Verband Leistungsordnung A haben, oder die am 1. Juli 2007 das 60. Lebensjahr vollendet oder vor diesem Termin einen Altersteilzeitvertrag abgeschlossen haben, wird kein Angebot zur Überleitung ihrer Versorgungsanwartschaften unterbreitet. Die Führungskräfte haben jedoch die Möglichkeit, an der Zusatzversorgung gemäß Abschnitt E teilzunehmen.

1. GRUNDSATZ

- 1.1 Die bis zum 1. Juli 2007 (Überleitungsstichtag) erworbenen Anwartschaften auf Versorgungsleistungen werden der Führungskraft in Form eines Initialbausteines zum 1. Juli 2007 auf dem Versorgungskonto gutgeschrieben.
- 1.2 Der Initialbaustein, die monatlichen Dynamikbausteine, und ggf. die monatlichen Auffüllbausteine I und II sind Bestandteile des Versorgungsguthabens.

2. ERMITTLUNG DES INITIALBAUSTEINES

- 2.1 Als Initialbaustein gilt das gemäß § 2 Absatz 1 Betriebsrentengesetz in eine Kapitalleistung umgerechnete Ruhegeld, das der Führungskraft nach der LOB zustehen würde, wenn sie zum Überleitungsstichtag bei Vodafone ausgeschieden wäre. Die Berechnung erfolgt in den folgenden Schritten.

2.2 Zunächst wird die (fiktive) Versorgungsleistung festgestellt, die sich für die Führungskraft unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen für ein Ruhegeld im Alter 60 nach der LOB ergeben würde. Hierbei wird von den folgenden Annahmen ausgegangen, die die zum Überleitungstichtag maßgeblichen Bemessungsgrundlagen wiedergeben:

- mögliche zu berücksichtigende Dienstjahre seit Beginn der Versorgungszusage bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres
- versicherungsmathematische Kürzung um 0,5 % für jeden Monat des vorzeitigen Ausscheidens vor Alter 65 (30 % im Alter 60)
- die Gruppe, die am 30. Juni 2007 vertraglich vereinbart ist
- die Gruppenbeträge, die am 30. Juni 2007 maßgeblich sind
- kein Wechsel der Führungskraft in eine andere Gruppe bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres
- bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses am Überleitungstichtag: Annahme der letzten geltenden Bemessungsgrundlagen (z. B. die Gruppe)

2.3 Das nach Abschnitt 2.1 festgestellte Ruhegeld nach der LOB wird auf Basis der anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, insbesondere unter Zugrundelegung der Richttafeln 2005 G von Prof. Heubeck, dem individuellen Barwertfaktor im Alter 60¹, einem Rechnungszins von 4,5 % und einer jährlichen Rentenanpassung von 1 % in einen Kapitalwert umgerechnet. Der ermittelte Kapitalwert ist ein Rentenbarwert einer Altersrente und berücksichtigt eine kollektive Anwartschaft auf Ehegattenrente in Höhe von 60 %.

2.4 Der Teil des Kapitalwerts, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit bis zum Überleitungstichtag zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht, ist der Initialbaustein.

2.5 Der Initialbaustein wird auf volle €aufgerundet.

¹ Siehe Barwerttabelle (Alter 60) Anlage 1

- 2.6 Der Initialbaustein wird nicht angepasst und unterliegt – anders als die Beiträge – nicht der im Abschnitt F Ziffer 1 des Pensionsplans Führungskräfte beschriebenen Anlage.

3. DYNAMIKBAUSTEIN

- 3.1 Um einen Inflationsausgleich für die am Überleitungstichtag erdienten Versorgungsanwartschaften zu gewähren, wird der in Abschnitt 2 beschriebene Initialbaustein unter Annahme einer jährlichen Erhöhung um 1,9 % jeweils zum 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum Ende des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, ermittelt; von diesem indexierten Initialbaustein wird der nach Abschnitt 2 ermittelte Initialbaustein abgezogen.
- 3.2 Dieser Differenzbetrag definiert den Dynamikbaustein, der in gleichen Teilen auf die vollen Monate zwischen Überleitungstichtag und dem Letzten des Kalendermonats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, verteilt wird (monatlicher Dynamikbaustein).
- 3.3 Der monatliche Dynamikbaustein wird auf volle €aufgerundet.
- 3.4 Der monatliche Dynamikbaustein wird dem persönlichen Versorgungskonto der Führungskraft zum Ultimo eines jeden Monats bis zum Ausscheiden bei Vodafone, längstens bis zu (einschließlich) dem Kalendermonat, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, gutgeschrieben.
- 3.5 Der Dynamikbaustein unterliegt nicht der im Abschnitt F Ziffer 1 des Pensionsplans Führungskräfte beschriebenen Anlage.

4. AUFFÜLLBAUSTEIN I – VERSORGUNGSNIVEAU ALTER 60

4.1 Um die nach der Zusage der LOB im Alter 60 erreichbare Leistung sicherzustellen, wird dem Versorgungskonto monatlich ein Auffüllbaustein gutgeschrieben, soweit die nach Überleitung erreichbare Versorgungsleistung geringer sein würde als die aus der LOB im Alter 60 erreichbare Versorgungsleistung. Der monatliche Auffüllbaustein ermittelt sich wie folgt:

4.2 Es wird die (positive) Differenz zwischen dem Kapitalwert des Ruhegeldes, das die Führungskraft nach der LOB einerseits und der nach Überleitung erreichbaren Versorgungsleistung aus Initialbaustein, den monatlichen Dynamikbausteinen und den Versorgungsleistungen aus dem Pensionsplan Führungskräfte andererseits bis zu dem Letzten des Kalendermonats, in welchem das 60. Lebensjahr vollendet wird, ermittelt.

4.2.1 Zunächst wird die (fiktive) Versorgungsleistung bei Erreichen des Letzten des Kalendermonats, in welchem das 60. Lebensjahr vollendet wird, nach der LOB unter Zugrundelegung der folgenden Annahmen ermittelt:

- mögliche zu berücksichtigende Dienstjahre seit Beginn der Versorgungszusage bis zum Letzten des Kalendermonats, in welchem das 60. Lebensjahr vollendet wird
- versicherungsmathematische Kürzung um 0,5 % für jeden Monat des vorzeitigen Ausscheidens vor Alter 65 (30 % im Alter 60)
- Überprüfung der am 30. Juni 2007 bestehenden Eingruppierung
- die Gruppenbeträge, die am 30. Juni 2007 maßgeblich sind
- Indexierung des Gruppenbetrages zwischen Überleitungsstichtag und dem Letzten des Kalendermonats, in welchem das 60. Lebensjahr vollendet wird, mit 1,9 % zum 1. Oktober eines jeden Jahres
- kein Wechsel der Führungskraft in eine andere Gruppe bis zum Letzten des Kalendermonats, in welchem das 60. Lebensjahr vollendet wird

- bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses am Überleitungstichtag: Annahme der letzten geltenden Bemessungsgrundlagen (z. B. die Gruppe)

Diese Versorgungsleistung wird in entsprechender Anwendung von Abschnitt 2.3 in einen Kapitalwert umgerechnet und auf volle €aufgerundet.

4.2.2 Bei der Berechnung der Versorgungsleistungen im Rahmen des Pensionsplans Führungskräfte auf Basis der Versorgungsbeiträge von Vodafone ab Überleitungstichtag bis zum Letzten des Kalendermonats, in welchem das 60. Lebensjahr vollendet wird, werden

- eine jährliche Gehaltssteigerung von 3 % jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres, ausgehend vom beitragsfähigen Einkommen vom 1. Juli 2006,
- eine jährliche Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres von 2 % und
- eine Rendite der Investmentfonds von 5,25 % p. a., gutgeschrieben jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres

angenommen.

4.3 Die Höhe des monatlichen Auffüllbausteines I ergibt sich dadurch, dass der nach Abschnitt 4.2 ermittelte Differenzbetrag in gleichen Teilen auf die vollen Monate zwischen Überleitungstichtag und dem Letzten des Kalendermonats, in welchem das 60. Lebensjahr vollendet wird, verteilt wird (monatlicher Auffüllbaustein I).

4.4 Der monatliche Auffüllbaustein I wird auf volle €aufgerundet.

4.5 Der monatliche Auffüllbaustein I wird dem persönlichen Versorgungskonto der Führungskraft zum Ultimo eines jeden Monats bis zum Ausscheiden bei Vodafone, längstens bis zu (einschließlich) dem Kalendermonat, in welchem das 60. Lebensjahr vollendet wird, gutgeschrieben.

4.6 Die Auffüllleistung unterliegt nicht der im Abschnitt F Ziffer 1 des Pensionsplans Führungskräfte beschriebenen Anlage.

5. AUFFÜLLBAUSTEIN II – VERSORGUNGSNIVEAU ALTER 65

- 5.1 Um bei Weiterbeschäftigung nach dem Letzten des Kalendermonats, in welchem das 60. Lebensjahr vollendet wird, sicherzustellen, dass die Führungskraft ggf. bei Beschäftigung bis Alter 65 das Versorgungsniveau erreicht, das sie auf Basis der LOB mit 65 erreichen könnte, gewährt Vodafone einen Auffüllbaustein II, wenn nach Überleitung auf Basis der am Überleitungsstichtag festgeschriebenen Annahmen das bisher mögliche Versorgungsniveau im Alter 65 nicht erreicht würde.
- 5.2 Es wird die (positive) Differenz zwischen dem Kapitalwert des Ruhegeldes, das die Führungskraft aus der LOB einerseits und der nach Überleitung erreichbaren Versorgungsleistung aus Initialbaustein, den monatlichen Dynamikbausteinen, ggf. den monatlichen Auffüllbausteinen I und den Versorgungsleistungen aus dem Pensionsplan Führungskräfte andererseits bis zum Letzten des Kalendermonats, in welchem das 65. Lebensjahr vollendet wird, ermittelt.
- 5.2.1 Zunächst wird die (fiktive) Versorgungsleistung bei Erreichen des Letzten des Kalendermonats, in welchem das 65. Lebensjahr vollendet wird, nach der LOB unter Zugrundelegung der folgenden Annahmen ermittelt:
- mögliche seit Beginn der Versorgungszusage zu berücksichtigende Dienstjahre bis zum Letzten des Kalendermonats, in welchem das 65. Lebensjahr vollendet wird
 - Überprüfung der am 30. Juni 2007 bestehenden Eingruppierung
 - die Gruppenbeträge, die am 30. Juni 2007 maßgeblich sind
 - Indexierung des Gruppenbetrages zwischen Überleitungsstichtag und dem Letzten des Kalendermonats, in welchem das 65. Lebensjahr vollendet wird, mit 1,9 % zum 1. Oktober eines jeden Jahres
 - kein Wechsel der Führungskraft in eine andere Gruppe bis zum Letzten des Kalendermonats, in welchem das 65. Lebensjahr vollendet wird

- bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses am Überleitungsstichtag: Annahme der letzten geltenden Bemessungsgrundlagen (z. B. die Gruppe)

Diese Versorgungsleistung wird in entsprechender Anwendung von Abschnitt 2.3 jedoch unter Verwendung des individuellen Barwertfaktors im Alter 65², in einen Kapitalwert umgerechnet und auf volle €aufgerundet.

5.2.2 Bei der Berechnung der Versorgungsleistungen im Rahmen des Pensionsplans Führungskräfte auf Basis der Versorgungsbeiträge von Vodafone ab Überleitungsstichtag bis zum Letzten des Kalendermonats, in welchem das 65. Lebensjahr vollendet wird, werden

- eine jährliche Gehaltssteigerung von 3 % jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres, ausgehend vom beitragsfähigen Einkommen vom 1. Juli 2006,
- eine jährliche Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres von 2 % und
- eine Rendite der Investmentfonds von 5,25 % p. a., gutgeschrieben jeweils am 31. Dezember eines jeden Jahres

angenommen.

5.3 Die Höhe des monatlichen Auffüllbausteines II ergibt sich dadurch, dass der nach Abschnitt 5.2 ermittelte Differenzbetrag in gleichen Teilen auf die vollen Monate zwischen dem Letzten des Kalendermonats, in welchem das 60. Lebensjahr vollendet wird und dem Letzten des Kalendermonats, in welchem das 65. Lebensjahr vollendet wird, verteilt wird.

5.4 Der monatliche Auffüllbaustein II wird auf volle €aufgerundet.

² Siehe Barwerttabelle (Alter 65) Anlage 2

- 5.5 Der monatliche Auffüllbaustein II wird dem persönlichen Versorgungskonto der Führungskraft zum Ultimo eines jeden Monats bis zum Ausscheiden bei Vodafone, längstens bis zu (einschließlich) dem Kalendermonat, in welchem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gutgeschrieben.
- 5.6 Die Auffüllleistung unterliegt nicht der im Abschnitt F Ziffer 1 des Pensionsplans Führungskräfte beschriebenen Anlage.

6. ALTERSLEISTUNG

- 6.1 Bei Eintritt des Versorgungsfalles erwirbt die Führungskraft einen Anspruch auf das Versorgungsguthaben, das sich wie folgt ermittelt:
- 6.2 Es wird zunächst im Rahmen des Pensionsplans Führungskräfte das Höhere zwischen dem Wert der auf Basis der Versorgungsbeiträge von Vodafone erworbenen Investmentfondsanteile und der Summe der Beiträge von Vodafone festgestellt.
- 6.3 Dem nach Abschnitt 6.2 festgestellten Betrag werden der Initialbaustein, die monatlichen Dynamikbausteine und ggf. die monatlichen Auffüllbausteine I und II hinzugerechnet.
- 6.4 Zusätzlich erhält die Führungskraft die Versorgungsleistung, die sie mit ihren eigenen Beiträgen finanziert hat: Es wird im Rahmen des Pensionsplans Führungskräfte das Höhere zwischen dem Wert der auf Basis der Beiträge der Führungskraft erworbenen Investmentfondsanteile und der Summe der Beiträge der Führungskraft festgestellt.

7. INVALIDENLEISTUNG

- 7.1 Hinsichtlich der Invalidenleistung gilt Abschnitt G Ziffer 5 des Pensionsplans Führungskräfte in Verbindung mit Abschnitt 1.2 der Überleitungsregelung.

8. TODESFALLEISTUNG

- 8.1 Hinsichtlich der Todesfalleistung gilt Abschnitt G Ziffer 6 des Pensionsplans Führungskräfte in Verbindung mit Abschnitt 1.2 der Überleitungsregelung.

9. UNVERFALLBARKEIT

- 9.1 Für die Erfüllung der Voraussetzungen für eine unverfallbare Anwartschaft gilt Abschnitt G Ziffer 7.1 des Pensionsplans Führungskräfte entsprechend.

- 9.2 Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft auf Altersleistung errechnet sich nach § 2 Absatz 5a des Betriebsrentengesetzes; sie entspricht der im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erreichten Anwartschaft; diese ermittelt sich als Summe aus

- dem Initialbaustein nach Abschnitt 2 der Überleitungsregelung,
- den ab Überleitungsstichtag gutgeschriebenen monatlichen Dynamikbausteinen,
- ggf. den ab Überleitungsstichtag gutgeschriebenen monatlichen Auffüllbausteinen I und
- den ab Überleitungsstichtag gutgeschriebenen Versorgungsbeiträgen.

- 9.3 Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft auf Invaliden- oder Todesfalleistung entspricht der nach Abschnitt 9.2 ermittelten unverfallbaren Anwartschaft auf Altersleistung, jedoch mindestens dem Teil des bei Invalidität 3fachen und bei Tod 2fachen des vereinbarten Jahres-Brutto-Grundgehältes bei Ausscheiden, der das Verhältnis der tatsächlich erbrachten Dienstzeit zur insgesamt möglichen Dienstzeit bis zur Altersgrenze gemäß Abschnitt G Ziffer 4.2 des Pensionsplans Führungskräfte wiedergibt.

- 9.4 Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nehmen die im Rahmen des Pensionsplans Führungskräfte gutgeschriebenen Versorgungsbeiträge weiter an der Fondsentwicklung teil.

10. INKRAFTTRETEN

Diese Überleitungsregelung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

ANLAGE 1

Kapitalisierungsfaktoren* im Alter 60:

Tabelle für Männer:

Geburtsjahr:	Faktor:
1982 :	18,889
1981 :	18,850
1980 :	18,810
1979 :	18,769
1978 :	18,729
1977 :	18,688
1976 :	18,646
1975 :	18,604
1974 :	18,562
1973 :	18,519
1972 :	18,476
1971 :	18,432
1970 :	18,388
1969 :	18,344
1968 :	18,299
1967 :	18,253
1966 :	18,207
1965 :	18,161
1964 :	18,114
1963 :	18,067
1962 :	18,019
1961 :	17,971
1960 :	17,922
1959 :	17,873
1958 :	17,823
1957 :	17,773
1956 :	17,722
1955 :	17,671
1954 :	17,619
1953 :	17,567
1952 :	17,513
1951 :	17,460
1950 :	17,405
1949 :	17,349
1948 :	17,293
1947 :	17,236
1946 :	17,178
1945 :	17,120
1944 :	17,060
1943 :	16,999
1942 :	16,938
1941 :	16,876

Tabelle für Frauen:

Geburtsjahr:	Faktor:
1982 :	18,977
1981 :	18,936
1980 :	18,894
1979 :	18,853
1978 :	18,811
1977 :	18,768
1976 :	18,726
1975 :	18,682
1974 :	18,639
1973 :	18,595
1972 :	18,551
1971 :	18,506
1970 :	18,461
1969 :	18,416
1968 :	18,370
1967 :	18,323
1966 :	18,277
1965 :	18,230
1964 :	18,182
1963 :	18,134
1962 :	18,086
1961 :	18,037
1960 :	17,988
1959 :	17,939
1958 :	17,889
1957 :	17,838
1956 :	17,787
1955 :	17,736
1954 :	17,684
1953 :	17,632
1952 :	17,579
1951 :	17,526
1950 :	17,472
1949 :	17,417
1948 :	17,362
1947 :	17,306
1946 :	17,249
1945 :	17,192
1944 :	17,134
1943 :	17,076
1942 :	17,016
1941 :	16,956

* Basis: Heubeck Richttafeln 2005 G (Zins: 4,5 %; Anpassung: 1,0 %, WR: 60 %)

ANLAGE 2

Kapitalisierungsfaktoren* im Alter 65:

Tabelle für Männer:

Geburtsjahr:	Faktor
1982 :	17,283
1981 :	17,240
1980 :	17,197
1979 :	17,154
1978 :	17,110
1977 :	17,065
1976 :	17,021
1975 :	16,975
1974 :	16,930
1973 :	16,884
1972 :	16,837
1971 :	16,790
1970 :	16,743
1969 :	16,695
1968 :	16,647
1967 :	16,598
1966 :	16,549
1965 :	16,500
1964 :	16,450
1963 :	16,399
1962 :	16,348
1961 :	16,297
1960 :	16,245
1959 :	16,192
1958 :	16,139
1957 :	16,086
1956 :	16,032
1955 :	15,978
1954 :	15,923
1953 :	15,867
1952 :	15,811
1951 :	15,755
1950 :	15,698
1949 :	15,640
1948 :	15,582
1947 :	15,522
1946 :	15,462
1945 :	15,401
1944 :	15,339
1943 :	15,276
1942 :	15,212
1941 :	15,148

Tabelle für Frauen:

Geburtsjahr:	Faktor
1982 :	17,279
1981 :	17,234
1980 :	17,188
1979 :	17,142
1978 :	17,095
1977 :	17,048
1976 :	17,001
1975 :	16,953
1974 :	16,905
1973 :	16,856
1972 :	16,808
1971 :	16,758
1970 :	16,709
1969 :	16,658
1968 :	16,608
1967 :	16,557
1966 :	16,506
1965 :	16,454
1964 :	16,402
1963 :	16,349
1962 :	16,296
1961 :	16,243
1960 :	16,189
1959 :	16,135
1958 :	16,080
1957 :	16,025
1956 :	15,969
1955 :	15,913
1954 :	15,857
1953 :	15,800
1952 :	15,743
1951 :	15,685
1950 :	15,627
1949 :	15,568
1948 :	15,509
1947 :	15,449
1946 :	15,388
1945 :	15,326
1944 :	15,264
1943 :	15,202
1942 :	15,138
1941 :	15,074

* Basis: Heubeck Richttafeln 2005 G (Zins: 4,5 %; Anpassung: 1,0 %, WR: 60 %)

